

# VOLLTEXTSERVICE

## ***Unwirksame Schiedsvereinbarung: Deutscher Volleyball-Verband schadensersatzpflichtig***

***LG Frankfurt a.M., Urteil vom 07.10.2020 – 2-06 O 457/19***

### **Tatbestand**

Die Parteien streiten um Schadensersatzansprüche wegen der Nicht-Nominierung zu Beach-Volleyballturnieren. Die Klägerinnen sind professionelle Beach-Volleyballerinnen, die ihr Geld mit dem Sport verdienen. Sie bilden ein Team, das an nationalen Turnieren teilnimmt und an internationalen Turnieren teilnahm. Der Beklagte ist der einzige ... für die Sportart Volleyball. Er allein hat in ... die Berechtigung Beach-Volleyballteams für internationale Beach-Volleyballturniere des Internationalen Volleyballverbandes zu melden. Bei diesen Turnieren werden Preisgelder an die teilnehmenden Teams ausgeschüttet. Diese Preisgelder stellen die wichtigste Einnahmequelle der Volleyballteams dar. Seit April 2019 meldete der Beklagte die Klägerinnen nicht mehr zu internationalen Turnieren an, obwohl die Klägerinnen zu Beginn der Saison 2019 nach der Weltrangliste das ... deutsche Frauenteam waren. Seit Anfang des zweiten Quartals 2019 werden National- und Perspektivteams des Beklagten den Klägerinnen bei der Meldung zu internationalen Turnieren vorgezogen, obwohl die Klägerinnen in der aktuellen Weltrangliste jeweils besser als mindestens ein Nationalteam waren. Die Mindest-Preisgelder der Turniere, zu denen die Klägerinnen gemeldet werden wollten, aber nicht gemeldet wurden, betragen nach deren Behauptung 20.000 \$, nach Behauptung des Beklagten 17.000 \$. Nach dem Rücktritt der Olympiasiegerin von ..., war es zu zahlreichen Teamneubildungen gekommen, nachdem die verbliebene Olympiasiegerin eine neue Partnerin benötigt hatte. In diesem Zusammenhang taten sich auch die Klägerinnen Anfang 2019 zusammen, obwohl beide Abwehrspielerinnen sind und kein Team aus Abwehr- und Blockspielerin bilden.

Aus Sicht des Beklagten stand ein ständiger Qualifikationsdruck durch immerwährende nationale Vorabqualifikationen der Teams untereinander um freie Turnierplätze einer bestmöglichen Entfaltung der neuen Teams und damit der Erreichung der Qualifikation zur Olympiade in Tokio und dem dort erstrebten Erfolg entgegen. Deshalb entschloss sich der Beklagte grundsätzlich die vier von ihm benannten Nationalteams für die vier Startplätze zu nominieren, die Deutschland auf internationalen Turnieren zustehen. Nach den Regularien des internationalen Volleyballverbandes ist der Beklagte außerdem berechtigt, zu jedem internationalen Turnier zwei weitere Mannschaften zu melden und erst kurz vor dem jeweiligen Turnier zwei beliebige Meldungen zurückzuziehen. Deshalb meldete der Beklagte jeweils ein weiteres, sogenanntes Perspektivteam an. Die Klägerinnen meldete er nur, wenn diese es wünschten und sofern dadurch nicht die Teilnahme der übrigen Teams gefährdet war.

### **WINHELLER**

#### **Rechtsanwaltsgesellschaft mbH**

Tower 185

Friedrich-Ebert-Anlage 35-37

60327 Frankfurt am Main

**Tel.:** +49 (0)69 76 75 77 80

**Fax:** +49 (0)69 76 75 77 810

**E-Mail:** [info@winheller.com](mailto:info@winheller.com)

**Internet:** [www.winheller.com](http://www.winheller.com)

Frankfurt | Karlsruhe | Berlin

Hamburg | München

Wegen der Einzelheiten der Auswahlkriterien, die den Beklagten zur Benennung seiner Nationalteams und seines Perspektivteams bewogen haben, wird auf den Vortrag in der Klageerwiderung (Bl. 45-47 d.A.) verwiesen. Vorrangig für die Entscheidung des Beklagten war jedenfalls der Umstand, dass sich die Spielerinnen der neu gebildeten Teams individuell noch nicht auf einem Weltklasseniveau befanden. Die neu gebildeten Teams waren nicht eingespürt. Aus Sicht des Beklagten stand ein (Qualifikations-)Druck durch immerwährende nationale (Vorab-)Qualifikation der Teams untereinander um freie Turnierplätze deshalb insbesondere einer bestmöglichen Entfaltung der neuen Teams diametral entgegen.

Mit dem Beklagten hatte die Klägerin zu 1 im Jahr 2011 eine Kadervereinbarung geschlossen, die Klägerin zu 2 am 23.06.2019 eine Athletenvereinbarung. Die Vereinbarungen unterscheiden sich im Titel und teilweise im Wortlaut, nachdem der Beklagte sie „redaktorisch“ fortentwickelt hatte. In den Vereinbarungen erkannten die Klägerinnen die Satzung und die Ordnungen des Beklagten an, zu denen auch dessen Rechtsordnung gehört, auf die wegen ihrer Einzelheiten in Anl. B 1 Bezug genommen wird. Ferner enthielten die Vereinbarungen eine Schiedsvereinbarung, nach der für sämtliche Streitigkeiten aus der Vereinbarung der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen und ein Schiedsgericht entscheiden sollte. Dieses Schiedsgericht sollte aus drei Mitgliedern bestehen, nämlich aus dem Vorsitzenden des Verbandsgerichts als Vorsitzenden und jeweils einem von der Athletin und vom Beklagten zu benennenden Mitglied.

Die Klägerinnen behaupten, die Kader- bzw. Athletenvereinbarung seien nicht individuell ausgehandelt, der Beklagte habe zu keinem Zeitpunkt den Inhalt der Vereinbarungen als dispositiv angegeben. Im Onlineportal des Beklagten habe lediglich die Möglichkeit bestanden, einen Haken und damit das Einverständnis zur Einbeziehung der Kader- bzw. Athletenvereinbarung zu setzen. Die Unterwerfung unter die Schiedsvereinbarung sei auch nicht optional gewesen.

Die Klägerinnen beantragen, den Beklagten zu verurteilen, einen Betrag i.H.v. 22.000 \$ nebst Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz aus 4000 \$ seit dem 5.5.2019, aus 3000 \$ seit dem 17.6.2019, aus 4000 \$ seit dem 15. Juli 2019, aus 4000 \$ seit dem 4. August 2019, aus 3000 \$ seit dem 19. August 2019 und aus 4000 \$ seit dem 9. September 2019 zu zahlen, festzustellen, dass der Beklagte die weiblichen National- und/oder Perspektivteams gegenüber anderen weiblichen Beach-Volleyballteams bei der Nominierung zu Beach-Volleyballturnieren nicht bevorzugen darf.

Der Beklagte hat die Einrede der Schiedsvereinbarung erhoben und beantragt im Übrigen, die Klage abzuweisen.

Der Beklagte behauptet, die mit den Klägerinnen abgeschlossenen Kader- bzw. Athletenvereinbarungen seien individueller Art und keine Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Solche Schiedsvereinbarungen seien im Sport üblich und würden häufig - so auch hier - von beiden Seiten gewünscht. Die Klägerinnen hätten ihre Kader- bzw. Athletenvereinbarungen auch ohne Schiedsklausel schließen können.

### **Entscheidungsgründe**

Die Klage ist teilweise unzulässig.

Der auf die Feststellung, dass der Beklagte seine weiblichen National- und Perspektivteams nicht gegenüber anderen weiblichen Beach-Volleyballteams bevorzugen darf, gerichtete Klageantrag zu 2 ist entgegen § 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO nicht hinreichend bestimmt, wie der Beklagte zu Recht beanstandet hat.

Das Erfordernis eines bestimmten Antrags (§ 253 Abs. 2 Nr. 2 ZPO) gilt als eine die Ordnungsmäßigkeit der Klageerhebung betreffende Prozessvoraussetzung auch für die Feststellungsklage nach § 256 ZPO. Die klagende Partei muss deshalb in ihrem Antrag das Rechtsverhältnis, dessen Bestehen oder Nichtbestehen festgestellt werden soll, so genau bezeichnen, dass über dessen Identität und damit über den Umfang der Rechtskraft des begehrten Feststellungsanspruchs keinerlei Ungewissheit herrschen kann (BGH NJW 2001, 445, 447). Diesen Anforderungen werden u.a. solche Anträge nicht gerecht, die lediglich den Gesetzeswortlaut wiederholen und im Ergebnis nur zu gesetzeskonformen Verhalten auffordern, ohne den konkret beanstandeten Verstoß zu umschreiben (vgl. BGH GRUR 2002, 77, 78 - Rechenzentrum; GRUR 2000, 438, 440 - Gesetzeswiederholende Unterlassungsanträge). Danach ist der Klageantrag zu 2 in doppelter Hinsicht unbestimmt. In ihm wird schon nicht deutlich, ob nur ein Rechtsverhältnis zwischen den Klägerinnen und dem Beklagten festgestellt werden soll oder generell das Rechtsverhältnis des Beklagten zu allen ihm angeschlossenen weiblichen Beach-Volleyballteams. Darüber hinaus wiederholt der Klageantrag lediglich in zu weit gefasster und synonyme Formulierung den Wortlaut des § 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB. Danach ist es dem beklagten Sportmonopolverband nämlich generell verboten, ihm angeschlossene Beach-Volleyballteams ohne sachlichen Grund anders zu behandeln als andere Teams, also die einen gegenüber anderen nicht zu „bevorzugen“, wenn dies sachlich nicht gerechtfertigt ist.

Im Übrigen ist die Klage zulässig.

Gemäß § 1032 ZPO hat das Gericht die Klage als unzulässig abzuweisen, sofern der Beklagte vor Beginn der mündlichen Verhandlung zur Hauptsache rügt, dass die Angelegenheit Gegenstand einer Schiedsvereinbarung ist, es sei denn, das Gericht stellt fest, dass die Schiedsvereinbarung nichtig, unwirksam oder undurchführbar ist.

Die Schiedsvereinbarung der Parteien ist jedoch unwirksam.

Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs ist eine Schiedsklausel in Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam, wenn die Zusammensetzung des zu berufenden Schiedsgerichts eine kritische Prüfung aller rechtlichen Aspekte der zu entscheidenden Rechtsstreitigkeit unwahrscheinlich macht, etwa weil das Schiedsgericht nicht zwangsläufig aus Juristen besteht (vgl. BGH NJW 1992, 575 ff.).

Diese Voraussetzung für eine Unwirksamkeit sind hier erfüllt.

Das einzuberufende Schiedsgericht besteht schon nicht zwangsläufig aus Juristen. Die in Anlage B 1 vorgelegte Rechtsordnung des Beklagten legt keinerlei Anforderungen an die Qualifikation des Vorsitzenden des Schiedsgerichts oder von dessen Beisitzern fest. Dadurch besteht für den Beklagten aufgrund der Schiedsklausel sogar die Möglichkeit, zwei seiner Mitglieder zu Schiedsrichtern zu machen, die an der hier streitigen, von den Klägerinnen angegriffenen Entscheidung über die Nominierung von Athleten zu internationalen Turnieren beteiligt waren. Eine Schiedsklausel, die eine solche Zusammensetzung eines Schiedsgerichts zulässt, benachteiligt die Vertragspartner des Verwenders unangemessen (§ 307 Abs. 1 BGB).

Bei den Kader- bzw. Athletenvereinbarungen handelt es sich entgegen der Auffassung des Beklagten um Allgemeine Geschäftsbedingungen. Allgemeine Geschäftsbedingungen sind gemäß § 305 Abs. 1 BGB alle für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Vertragsbedingungen, die eine Vertragspartei (Verwender) der anderen Vertragspartei bei Abschluss eines Vertrags stellt. Der Beklagte selbst trägt vor, dass er die Vereinbarungen redaktionell überarbeitet. Daraus ist zu schließen, dass er sie nicht nur bei Abschluss der jeweiligen Vereinbarung mit den Athleten stellt, sondern sie auch - zumal sie auf seinem Onlineportal abrufbar sind - für eine Vielzahl von Verträgen vorformuliert hat.

Eine Allgemeine Geschäftsbedingung liegt nur dann nicht vor, wenn und soweit sie im Einzelnen zwischen den Parteien ausgehandelt worden ist. Das ist hier nicht der Fall.

Eine ausgehandelte Vertragsbedingung ist nämlich nicht bereits gegeben, wenn nach Verhandlungen über verschiedene andere Teilaspekte eines Vertrags dort Vertragsbedingungen geändert worden sind. Das rechtfertigt es nicht, eine vom Verwender gestellte, konkret nicht verhandelte und unverändert in den Vertrag übernommene Vertragsbedingung als ausgehandelt anzusehen (BGH NJW 2019, 2080, Rn. 15). Danach genügt es nicht einmal, wenn - wie der Beklagte vorträgt - die Schiedsklausel zur Disposition gestanden hätte. Dass ihre konkrete Formulierung das Ergebnis von konkreten Verhandlungen zwischen den Parteien gewesen ist, behauptet der Beklagte nicht.

Die Schiedsvereinbarung ist aber auch deshalb unwirksam, weil die Klägerinnen sich ihr nicht freiwillig unterworfen haben.

Der Justizgewährungsanspruch, der aus dem Rechtsstaatsprinzip in Verbindung mit den Grundrechten, insbesondere mit Art. 2 Abs. 1 GG hergeleitet wird, garantiert den Zugang zu Gerichten, die in staatlicher Trägerschaft stehen und mit unabhängigen Richtern besetzt sind. Auf diesen Zugang zu staatlichen Gerichten kann jedoch zugunsten einer Schiedsgerichtsbarkeit verzichtet werden, sofern die Unterwerfung der Parteien unter die Schiedsvereinbarung und der damit verbundene Verzicht auf die Entscheidung eines staatlichen Rechtsprechungsorgans freiwillig erfolgt ist (BGH, Urt. v. 07.06.2016, KZR 6/15, Rn. 53 - Pechstein). Diese Freiwilligkeit ist nach der Rechtsprechung Bundesgerichtshofs bei Sportlern trotz der latenten Drohung, ohne Eingehung einer Schiedsvereinbarung ihren Beruf als Athlet nicht ausüben zu können, gegeben (vgl. BGH, a.a.O., Rn. 54, 55). Dieser Rechtsprechung ist mit der vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gegebenen Begründung nicht zu folgen. Bei Leistungssportlern, die ihren Sport zum Beruf machen, ist danach von Unfreiwilligkeit auszugehen, wenn sie vor der Wahl stehen, eine Schiedsklausel anzunehmen, um durch die Ausübung ihres Sports auf beruflicher Ebene ihren Lebensunterhalt bestreiten zu können, oder sie nicht anzunehmen und vollständig auf ihren Lebensunterhalt durch Ausübung ihres Sports auf einer solchen Ebene zu verzichten (EGMR, Urt. v. 02.10.2018, 67474/10, Rn. 113, 114 - Pechstein = BeckRS 2018, 23523). Dabei hat der EGMR vor allem auf nachfolgenden Mechanismus abgestellt: „Der Leistungssport ist durch eine sehr hierarchische Struktur gekennzeichnet, sowohl auf internationaler als auch auf nationaler Ebene. Auf einer vertikalen Achse aufgebaut unterscheiden sich die Beziehungen zwischen den Sportlern und den Organisationen, die sich um die verschiedenen Sportdisziplinen kümmern, darin von den horizontalen Beziehungen, die die Parteien im Rahmen eines Vertragsverhältnisses verbinden (...). Dieser strukturelle Unterschied zwischen den beiden Arten von Beziehungen ist nicht ohne Einfluss auf den Willensprozess, der zur Bildung eines Einverständnisses erforderlich ist. Wenn zwei Parteien auf gleicher Augenhöhe handeln, äußern beide Parteien normalerweise ihren Willen, ohne dem guten Willen der anderen Partei unterworfen zu sein. Dies ist in der Regel bei internationalen Handelsbeziehungen der Fall. Ganz anders sieht es im Bereich des Sports aus. Mit Ausnahme des eher theoretischen Falles, das ein renommierter Sportler aufgrund seiner Bekanntheit in der Lage wäre, dem internationalen Verband, der die von ihm ausgeübte Sportart regelt, seine Bedingungen zu diktieren, lehrt die Erfahrung, dass ein Sportler diesen Spielraum im Verhältnis zu seinem Verband in den meisten Fällen nicht hat und sich dessen Wünschen wohl oder übel fügen muss. Entsprechend hat ein Sportler, der an einem Wettkampf teilnehmen möchte, der unter der Kontrolle eines Sportverbandes organisiert wird, dessen Regeln die Inanspruchnahme eines Schiedsverfahrens vorsehen, somit keine andere Wahl, als der Schiedsklausel zuzustimmen, insbesondere durch Einhaltung der Satzung des betreffenden Sportverbandes, in der diese Klausel enthalten ist, insbesondere wenn es sich um einen Berufssportler handelt. Er steht vor folgendem Dilemma: dem Schiedsverfahren zuzustimmen oder seinen Sport „in seinem Garten“ ausüben (...). Vor die Wahl gestellt ob er sich einem Schiedsgericht unterwirft oder seinen Sport „in seinem Garten“ ausübt (...), während er Wettkämpfe „im Fernsehen“ verfolgt (...), wird der Sportler, der sich echten

Konkurrenten stellen will oder muss, weil dies seine einzige Einnahmequelle ist (Preisgeld oder Sachpreis, Werbeeinnahmen usw.), in der Praxis nolens volens gezwungen sein, sich für die Erste dieser beiden Alternativen zu entscheiden. Aus den gleichen Gründen ist es offensichtlich, dass der Verzicht eines Sportlers auf Rechtsmittel gegen ein anstehendes Urteil in der Regel nicht das Ergebnis eines frei geäußerten Willens sein wird. Das Einvernehmen, das aus der Übereinstimmung des derart manifestierten Willens mit dem von der betreffenden Sportorganisation ausgedrückten Willen resultiert, ist daher aufgrund der obligatorischen Zustimmung einer der Parteien von Beginn an beeinträchtigt. Indem er sich jedoch im Voraus bereit erklärt, sich jedem zukünftigen Schiedsspruch zu unterwerfen, verzichtet der Sportler, wie man gesehen hat, von vornherein auf das Recht, eine von dem mit seinem Fall befassten Schiedsgericht begangene Verletzung von grundlegenden Prinzipien und wesentlichen Verfahrensgarantien anschließend zu ahnden.“ (EGMR, a.a.O., Rn. 42).

Allerdings muss beachtet werden, dass der EGMR den Umstand, dass die Berufssportlerin verpflichtet war, die Schiedsklausel zu akzeptieren, wollte sie ihren Beruf ausüben, als unstrittig angesehen hat, weil die Verfahrensbeteiligten dem nicht widersprochen haben (EGMR, a.a.O., Rn. 110). Insofern unterscheidet sich die Situation der Klägerinnen jedoch nicht von der der Sportlerin in dem vom EGMR entschiedenen Fall. Denn der Vortrag des Beklagten, die Klägerinnen hätten der Schiedsklausel nicht zustimmen müssen, ist durch nichts belegt, nachdem die Klägerinnen vorgetragen haben, dass die Klausel zu keinem Zeitpunkt zur Disposition gestanden hat. Jedenfalls kann das Argument des Bundesgerichtshofs, dass die Sportlerin - so wohl auch die Klägerinnen - die Schiedsklausel seinerzeit kritiklos unterzeichnet hat, nach der Entscheidung des EGMR unter dem Regime von Sportverbänden gegenüber Athleten eine Freiwilligkeit nicht mehr tragen (vgl. EGMR, a.a.O., Rn. 110, 85).

Die Klage ist, soweit sie zulässig ist, teilweise begründet.

Der Beklagte ist den Klägerinnen nach §§ 33 a, 19 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1 GWB zum Schadensersatz verpflichtet, weil er die Klägerinnen ohne sachlich gerechtfertigten Grund anders behandelt hat als die übrigen Nationalteams.

Bei einer Monopolstellung des nominierenden Verbands - wie hier der des Beklagten - besteht ausnahmsweise ein Anspruch des Sportlers auf Nominierung, sofern die Nominierungsvoraussetzungen erfüllt sind. Ebenso wie ein Monopolverband, der Leistungen und Vorteile vermittelt, die nur von Verbandsangehörigen in Anspruch genommen werden können, zur Aufnahme von Bewerbern um die Mitgliedschaft verpflichtet ist, um diesen die Teilhabe an den vom Monopolverband vermittelten Leistungen zu ermöglichen, ist ein solcher Sportverband verpflichtet, jeden für Wettkämpfe zu nominieren, der die Voraussetzungen für die Leistungsgewährung erfüllt (BGH, Urt. v. 13.10.2015, II ZR 23/14, Rn. 22; OLG Frankfurt, Beschl. v. 18.07.2016, 11 W 22/16, Rn. 21, jeweils zitiert nach juris). Das bedeutet gleichzeitig, dass ein solcher Monopolverband seine Leistungsgewährung von sachlich begründeten Voraussetzungen oder Auswahlkriterien abhängig machen muss, weil er andernfalls entgegen § 19 Abs. 2 Nr. 1 GWB „gleichartige Unternehmen“ - beim Sportverband die ihm angeschlossenen Sportler - „ohne sachlich gerechtfertigten Grund (...) anders behandelt“, wenn er einen Sportler zu bestimmten Wettkämpfen nominiert und andere nicht. Dass im Bereich des Sports wie auch immer näher definierte sportliche Leistungen sachgerechte Auswahlkriterien sein können, versteht sich und wird auch im vorliegenden Rechtsstreit nicht bezweifelt. Die Klägerinnen beanstanden vielmehr zu Recht, dass der Beklagte die Neubildungen seiner Spitzenteams zum Anlass genommen hat, das Prinzip der sportlichen Bestenauslese zu suspendieren und die von ihm bestimmten Nationalteams unabhängig von den von ihnen gezeigten Leistungen zu internationalen Turnieren zu melden. Die von den Klägerinnen angeführten Ranglistenplatzierungen oder die Möglichkeit von nationalen Qualifikationsturnieren für die internationalen Turniere sind dabei nur mögliche Auswahlkriterien. Ob ein Sportverband diese oder andere Leistungskriterien zur Grundlage seiner Nominierungsentscheidungen macht, mag ihm überlassen bleiben. Im vorliegenden Fall hat der Beklagte dagegen vollständig

von sportlichen Leistungskriterien bei der Nominierungsentscheidung abgesehen. Zu Recht stellen die Klägerinnen nämlich in Abrede, dass es einen sachlichen Grund darstelle, den protegierten Teams den Qualifikationsdruck zu nehmen. Entscheidend ist dabei allerdings nicht, dass es ja gerade das Wesen des Sports sei, dass sich Spieler konstant im Wettbewerb befänden. Entscheidend ist vielmehr, dass die Beseitigung des Qualifikationsdrucks überhaupt keinen Grund und schon gar keinen sachlichen darstellt, sondern einzig und allein eine Folge der voraussetzungslosen Meldung dieser Teams zu internationalen Turnieren ist. Der für das Vorliegen einer sachlichen Rechtfertigung seiner Nominierungsentscheidungen darlegungs- und beweispflichtige Beklagte (vgl. Bechtold/Bosch, GWB, 9. Aufl., § 19 Rn. 44 m.w.N.) hat mithin keinerlei Grund vorgetragen, der einer Prüfung hinsichtlich seiner sachlichen Tragfähigkeit unterzogen werden könnte. Es kann deshalb dahinstehen, ob allein trainingswissenschaftliche, sportpsychologische oder ähnliche Gründe, die ein besonders gutes und vor allem besseres Abschneiden der protegierten Teams als dem der Klägerinnen in der Qualifikation zur Olympiade und bei der Olympiade erwarten lassen, die Entscheidung des Beklagten rechtfertigten könnten, den protegierten Teams den Qualifikationsdruck zu nehmen, oder ob genügen könnte, dass der Beklagte durch eine Nominierungszusage die Bereitschaft der bestehenden Teams zur Teamneubildung fördern wollte.

Der geltend gemachte Schadensersatzanspruch ist lediglich in Höhe von 17.000,- \$ begründet. Insoweit sind die Mindestpreisgelder für die Turniere, für die die Klägerinnen aufgrund ihrer durch ihren Platz in der Rangliste dokumentierten Leistungen hätten gemeldet werden müssen, unstreitig.

Auf den Einwand des Beklagten, die Berechnung sei im Hinblick auf die zur Gesamtforderung fehlenden 5.000,- \$ falsch berechnet, haben die Klägerinnen nur erwidert, dass sich ihnen dies nicht erschließe. Offensichtlich haben sie die Anlage B 2 übersehen, in der der Beklagte die Preisgeldberechnung und die Falschberechnung der Klägerinnen genau und nachvollziehbar dargestellt hat. Hierauf hat die Kammer die Klägerinnen im Rahmen der Erörterung in der mündlichen Verhandlung aufmerksam gemacht. Eine Ergänzung ihres Sachvortrags oder ein Beweisantritt der nach allgemeinen Grundsätzen für die Voraussetzungen des geltend gemachten Anspruchs darlegungs- und beweispflichtigen Klägerinnen ist jedoch unterblieben. Die geltend gemachte Verzinsung des Schadensbetrags steht den Klägerinnen nach §§ 33 a Abs. 4 GWB, 288 Abs. 1 BGB zu.

Die Kosten des Rechtsstreits sind von den Parteien entsprechend dem Verhältnis ihres Obsiegens und Unterliegens zu tragen (§ 92 Abs. 1 ZPO).

Das Urteil ist für Klägerinnen nach § 709 ZPO und für den Beklagten nach §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO vorläufig vollstreckbar.